

RS Vwgh 2006/11/16 2002/14/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2006

Index

23/01 Konkursordnung

Norm

KO §151;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/14/0122

Rechtssatz

Unter einer Zustimmung zum Zwangsausgleich kann nicht gleichzeitig die ausdrückliche Zustimmung im Sinne des § 151 KO verstanden werden. Nach § 151 KO können die Rechte der Konkursgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Gemeinschuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Ausgleich nicht beschränkt werden. Dieser Bestimmung kann nur die Bedeutung beigemessen werden, dass sich die darin erwähnte ausdrückliche Zustimmung auf die Beschränkung der Rechte der Konkursgläubiger gegenüber Bürgen oder Mitschuldner beziehen muss.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002140010.X03

Im RIS seit

11.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at